



Rundschreiben Nr. 6/2025 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 04.02.2025

Dienstwagen zur privaten Nutzung durch Arbeitnehmer 2025: Neue Regeln und Übergangsregelungen

Am **1. Januar 2025** trat eine steuerliche Verschärfung für Dienstwagen zur privaten Nutzung durch Arbeitnehmer in Kraft.

Absatz 48 des Haushaltsgesetzes 2025 (L. 207/2024) hat die Besteuerung der Naturalentlohnung für Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen nutzen, **neu geregelt**. Dabei wurde ein Anreiz für **Fahrzeuge mit rein oder überwiegend elektrischem Antrieb eingeführt**, anstelle der bisherigen Regelung, die die Naturalentlohnung anhand der CO₂-Emissionen des Fahrzeugs berechnete.

Die Änderungen betreffen Fahrzeuge, die **ab 2025 zugelassen** werden, sowie **Zuweisungsverträge**, die ab **dem 1. Januar 2025 abgeschlossen** werden. Nicht alle Fahrzeuge unterliegen daher den neuen Vorschriften – es müssen vielmehr die **beiden** genannten zeitlichen Parameter überprüft werden, um festzustellen, welche Naturalentlohnung für das jeweilige Fahrzeug steuerpflichtig ist. Hinsichtlich der Verwaltung von Übergangsregelungen (also für Fahrzeuge, die vor 2025 zugelassen, aber erst ab 2025 dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden) kann auf frühere Regelungen der Steuerbehörde zurückgegriffen werden, insbesondere auf die Änderung, die zum 1. Juli 2020 eingeführt wurde.

Definition der privaten Nutzung eines Fahrzeugs

Unter privater Nutzung versteht man, dass der Arbeitnehmer das ihm überlassene Fahrzeug **sowohl für berufliche als auch für private Zwecke** nutzen darf. Das bedeutet, dass das Fahrzeug sowohl für dienstliche Fahrten, wie Kundenbesuche, als auch für private Zwecke (z. B. Freizeitaktivitäten, Urlaubsfahrten) ohne Einschränkungen genutzt werden kann.

Die Kosten für Anschaffung und Unterhalt des Fahrzeugs werden vom **Arbeitgeber** getragen. Allerdings kann vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer einen Beitrag zu diesen Kosten leistet – ein Modell, das von Unternehmen häufig genutzt wird, da es steuerliche Vorteile bietet.





Steuerliche Behandlung für den Arbeitgeber

Bevor wir uns mit der Besteuerung der Naturalentlohnung für den Arbeitnehmer befassen, lohnt es sich, die steuerlichen Regelungen für den Arbeitgeber zu betrachten:

Die Kosten für Fahrzeuge, die zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer überlassen werden, sind für den Arbeitgeber **zu 70 % steuerlich** abzugsfähig.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei Kosten von 5.000 Euro der nicht abzugsfähige Betrag 1.500 Euro beträgt – unabhängig von der Besteuerung der Naturalentlohnung beim Arbeitnehmer.

Der Vorteil gegenüber herkömmlichen Firmenwagen liegt darin, dass die Abzugsquote mit 70 % erheblich höher ist (bei herkömmlichen Firmenwagen beträgt sie nur 20 %).

Zudem ist der **Fahrzeugwert vollständig abzugsfähig**, sodass Abschreibungen (bzw. Leasing- oder Mietraten) auf die gesamten Anschaffungskosten berechnet werden (bei herkömmlichen Firmenwagen gilt ein steuerlicher Höchstwert von 18.076 Euro).

Umsatzsteuerliche Aspekte (Mehrwertsteuer)

Die Agentur der Einnahmen hat in der Resolution Nr. 6/DPF/2008 festgelegt, dass bei entgeltlicher Überlassung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer der volle Mehrwertsteuerabzug (100 %) gewährt wird, da das Fahrzeug dann als rein geschäftlich genutzt gilt.

Voraussetzung ist, dass für die Naturalentlohnung auf Grundlage der **ACI-Tabellen die Mehrwertsteuer** entrichtet wird. Dies bedeutet, dass eine Rechnung an den Mitarbeiter gestellt wird.

Der Mehrwertsteuerabzug für die Anschaffungskosten beträgt in der Regel 40 %, außer bei rein betrieblich genutzten Fahrzeugen, für die **100 %** abzugsfähig sind.

Falls dem Arbeitnehmer eine Nutzungsgebühr für private Zwecke in Rechnung gestellt wird, unterliegt dieser Betrag der Mehrwertsteuer.

Vergleich zwischen Rechnungsstellung und Naturalentlohnung auf dem Lohnstreifen:

| | Kosten für Einkauf | | Kosten für Instandhaltung | | | |
|---------|--------------------|--------------|---------------------------|------|--------------|----------|
| | Kosten | MWST | Kosten | MWST | | |
| | | Lohnstreifen | Rechnung | | Lohnstreifen | Rechnung |
| Kauf | 70% | 40% | 100% | 70% | 40% | 100% |
| Leasing | 70% | 40% | 100% | 70% | 40% | 100% |
| Leihe | 70% | 40% | 100% | 70% | 40% | 100% |





Die Naturalentlohnung für den Arbeitnehmer

Die Überlassung eines Firmenwagens stellt für den Arbeitnehmer **Naturalentlohnung** dar, der als Sachbezug nach Artikel 51 des TUIR (Einkommensteuergesetz) besteuert wird. Die Naturalentlohnung wird pauschal berechnet. Der Arbeitnehmer muss das Fahrzeug für die meiste Zeit des Steuerjahres nutzen, wobei das Steuerjahr nicht zwingend dem Kalenderjahr entspricht. Falls das Fahrzeug während des Jahres gekauft oder verkauft wird, muss der Nutzungszeitraum berücksichtigt werden.

Die Nutzung muss nicht durchgehend sein, es genügt, dass das Fahrzeug für die erforderliche Anzahl an Tagen zur Verfügung stand. Die **Naturalentlohnung** wird auf Basis einer Standardfahrleistung von 15.000 km pro Jahr berechnet, basierend auf den jährlich vom ACI veröffentlichten Kilometerkosten.

Falls der Arbeitnehmer für die private Nutzung eine Gebühr zahlt, wird dieser Betrag vom Naturallohn abgezogen.

Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ab 2025

Das Haushaltsgesetz 2025 (Art. 1, Abs. 48, L. 207/2024) hat die Berechnung des geldwerten Vorteils wie folgt geändert:

| |
|---|
| 50 % der errechneten Kilometerkosten für konventionelle Fahrzeuge |
| 10 % für rein elektrische Fahrzeuge |
| 20 % für Plug-in-Hybridfahrzeuge |

Vergleich der Änderungen:

| Zeitraum | Besteuerungssätze |
|-------------------------|--|
| Bis 30.06.2020 | Einheitlich 30 % |
| 01.07.2020 – 31.12.2024 | 25–60 % je nach CO ₂ -Ausstoß |
| Ab 01.01.2025 | 10 % (elektrisch), 20 % (Plug-in-Hybrid), 50 % (andere Antriebe) |

Während die neuen Prozentsätze auf den ersten Blick geringer erscheinen, führt die Regelung für viele Fahrzeuge tatsächlich zu einer höheren Steuerlast. Der Grund: Früher galt für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß zwischen 61 und 160 g/km ein Steuersatz von 30 % – heute fällt für viele dieser





Fahrzeuge ein Satz von 50 % an.

ACI-Tabellen für 2025

Die neuen ACI-Tabellen für 2025 enthalten bereits die angepassten Steuersätze:

| Marke | Modell | Kosten/km | Naturalentlohnung (10%) | Naturalentlohnung (20%) | Naturalentlohnung (50%) |
|-------|------------------------|----------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Audi | A6 E-TRON (Elektro) | 0,6148 €/km | 922,20 € | - | - |
| Audi | A6 Plug-in Hybrid | 0,8582 €/km | - | 2.574,60 € | - |
| Audi | A6 Diesel- Hybrid | 0,8420 €/km | - | - | 6.783,00 € |

Beispielrechnung:

Die Steuerlast für einen Audi A6 Hybrid (kein Plug-in) steigt durch die neue Regelung von 4.069,80 € (30 %) auf 6.783,00 € (50 %).

Übergangsregelungen und Unsicherheiten

Die neuen Regelungen gelten nur für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2025 zugelassen und zugewiesen wurden.

Fahrzeuge, die vor dem 31.12.2024 zugelassen und zugewiesen wurden, behalten die alten Steuersätze.

Für Fahrzeuge, die vor 2025 zugelassen, aber erst 2025 zugewiesen wurden, könnte eine individuelle Berechnung der Naturalentlohnung erforderlich sein (nach der Logik der Resolution Nr. 46/E/2020).

Dies würde bedeuten, dass der Naturalentlohnung anhand der tatsächlichen privaten Nutzung ermittelt werden muss – eine erhebliche bürokratische Erschwernis für Unternehmen.

Fazit:

Die neue Regelung bevorzugt Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, führt jedoch für viele konventionelle Fahrzeuge zu einer höheren Steuerlast. Die Unsicherheiten hinsichtlich der Übergangsregelungen könnten in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

